Gemeinde Ranten
8853 RANTEN 110
Tel.: 03535/82 46-0; Fax: DW-4; UID-Nr.: ATU 69186702
E-Mail: gde@ranten.gv.at www.ranten.gv.at

GZ: 131.9/2026-29 Ranten, am 16.10.2026

Kundmachung und Ladung

zur baupolizeilichen Überprüfung

Zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes, betreffend die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften bei der Liegenschaft Seebach 1, 8853 Ranten, wird eine baupolizeiliche Überprüfung gemäß § 39 des Steiermärkischen Baugesetzes durchgeführt. Den Organen der Behörde ist gemäß § 39, Abs. 5 des Steiermärkischen Baugesetzes zur Überwachung der Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften der Zutritt zu allen Teilen der baulichen Anlagen zu gestatten.

Die Verhandlung wird	
mit Ortsaugenschein für	**Donnerstag, den 29.10.2026**
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle	**8853 Seebach, Seebach 1 (Grdst. Nr. 656/3, KG Seebach)**
um	**15:00 Uhr**
anberaumt.	

Rechtsgrundlagen: §§ 40 und 41 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) i.V.m. § 39 Abs. 5 des Steiermärkischen Baugesetz 1995 (BauG), jeweils i.d.g.F.

Parteien und Beteiligte
Zur Verhandlung werden die Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte sowie alle im Verfahren in Betracht kommenden Beteiligten geladen. Die Verhandlung findet auch dann statt, wenn eine Partei trotz ordnungsgemäßer Verständigung nicht erscheint.

Hinweise
Die Parteien können persönlich teilnehmen, oder sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Franz Kleinferchner

Franz Kleinferchner

Ergeht an:

Eigentümer	Andreas Betz, Seebach 1, 8853 Ranten
Verhandlungsleiter	Bgm. Franz Kleinferchner, Ranten 110, 8853 Ranten
Bausachverständiger	BM DI Robert Siebenhofer, Krakaudorf 58a, 8854 Krakau

Angeschlagen am:	16.10.2026
Abgenommen am:	29.10.2026

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://www.ranten.gv.at/amtssignatur.html
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.